

daß er später bei dem 4., 5. und 6. Punct erst zur Diskussion gebracht werden möchte. Was die Hauptsache anlangt, so erlaube ich mir Einiges hinzuzufügen, um an den Tag zu legen, von welchen Ansichten bei den Deputationsverhandlungen die städtischen Mitglieder ausgegangen sind. So wie allenthalben in der Industrie, so sind auch bei Bereitung des Bieres durch Verbesserungen und Erfindungen große Fortschritte gemacht worden, und es sind daraus in den Nachbarlanden großartige Brauanstalten hervorgegangen, welche berechnet sind auf Ersparniß bei der Bereitung und der Verwaltung, und darauf, daß der geringere Nutzen vom Biere selbst durch den größeren Absatz ersetzt werde. Die in diesen Brauanstalten gewonnenen Biere zeichnen sich durch Geschmack, Güte und billige Preise aus. Sachsen ist hierinnen noch zurück geblieben, obgleich es in der Verbesserung des Bieres den Anfang gemacht hat. Es konnte gleiche Vorschritte nicht halten, denn ein größerer Theil des Landes ist in dieser Beziehung durch Bierzwangs- und Verlags- ingleichen Verbiethungsrechte gehemmt. Die traurige Folge des Zurückbleibens war die Einbringung ausländischer Biere, so, daß allein im Jahre 1834 gegen 40 bis 50,000 Eimer Bier in Sachsen eingeführt worden sind. Daß dadurch dem Auslande sehr große Summen zugingen und also den Gewerben des Inlandes entzogen wurden, daß aber auch zugleich die Staatskasse in Bezug auf die Bier- und Malzsteuer empfindlich berührt worden ist, liegt klar am Tage. Das vorgelegte Gesetz soll nun durch Aufhebung der Bannrechte die Fesseln, welche der Industrie dadurch angelegt sind, lösen, und die Bewohner Sachsens in den Stand setzen, das im Inlande zu erlangen, was sie gegenwärtig aus dem Auslande beziehen. Der gute Erfolg ist kaum zu beweifeln; ich für meine Person bin überzeugt, daß nach Aufhebung der Bannrechte Bierbrauanstalten entstehen werden, die das fremde Bier verdrängen, die in die Nachbarstaaten gezahlten großen Summen dem inneren Verkehr erhalten, und daß so der Staatskasse die entzogene Einnahme wieder werde zugewendet werden. Sachsen kann daher in der Allgemeinheit die weise Fürsorge, welche in dem vorgelegten Gesetz enthalten ist, nur mit dem wärmsten Dankgefühl anerkennen. Was aber die Städte anlangt, so können solche diese Wohlthat nicht so innig empfinden: denn 1. werden diese genöthigt, Rechte aufzugeben, wodurch das ursprünglich reinstädtische Gewerbe der Brauahrung zeither in seiner dermaligen Gestaltung aufrecht erhalten werden konnte. 2. Die Städte werden genöthigt, ihr Brauwesen mit großem Kostenaufwande zu reformiren, weil die bisherigen Brauereien mit den zeitgemäßer eingerichteten zu bestehen nicht vermögend sein werden. 3. Dabei müssen die Städte aber noch besürchten, es werde die Brauahrung auf das Land sich ganz verpflanzen, da bei einem mehr ökonomischen Gewerbe, wie das der Bierbrauerei ist, so manche entschiedene Vortheile dem Lande zur Seite stehen, welche wenigstens in den meisten Städten nicht zu erlangen sind. Wenn daher die Mitglieder der Deputation aus den Städten den vorgelegten Gesetzentwurf mit einer gewissen Ungestlichkeit und Besorgniß betrachteten und sich mehr

zur Zurückweisung desselben geneigt fühlten, so wird man das ganz natürlich und recht menschlich finden. Dessen ungeachtet sind sie dem Deputations-Gutachten lediglich in der Ueberzeugung beigetreten, daß diese Rechte mit dem dermaligen gesellschaftlichen Zustande sich nicht mehr vertragen wollen, und daß unter solchen Verhältnissen die Sonder-Interessen dem allgemeinen Interesse immer nachstehen müssen. Was mich anlangt, so habe ich mich besonders nach näherer Betrachtung des Bierzwangsrechtes zu dem Beitritt zum Gutachten veranlaßt gesehen. Es kann Nichts darauf ankommen, daß mir überhaupt der Bierzwang wie ein grober Verstoß gegen den guten Geschmack vorkommt, allein er enthält auch ein Recht, welches sehr hart ist, und ich möchte es fast tyrannisch nennen, besonders wenn man in Erwägung zieht, wie es zeither aufrecht erhalten werden mußte; denn wenn dem betreffenden Physikus das Bier zur Prüfung übergeben worden war, und er bezeugte dann, daß er es habe trinken können, und daß auch nicht zu fürchten sei, es werde Cholera oder dem ähnliche Anfälle nachfolgen, so war es um den armen Bierzwangspflichtigen Biertrinker geschehen; er mußte nun das Getränk, woran er einmal gewöhnt war, wenn er auch keinen sonderlichen Appetit darnach verspürte, zu sich nehmen, und was das Schlimmste ist, auch noch den Beutel ziehen und es bezahlen. Einem solchen Recht tritt nun aber allerdings der vertufene Zeitgeist sehr entgegen, und es läßt sich nicht mehr gut in Schutz nehmen. Für die Aufhebung mußte man sich also wohl aussprechen, aber wie recht und billig ist, nur gegen billige Entschädigungen, und ich sollte daher hoffen und glauben, daß die geehrte Kammer sich für die Entschädigung jetzt aussprechen werde, da die Gründe, die dafür angeführt worden sind, in dem Deputations-Gutachten niedergelegt sind, und so scheint es mir, daß nicht der Anspruch auf Entschädigung gänzlich abgeschnitten werden könne. Der Hr. Stellvertreter des Präsidenten hat noch Etwas erinnert in Bezug auf §. 2. a.; er will nämlich dem Deputations-Gutachten entgegen die darin enthaltene Bestimmung aufrecht erhalten wissen; ich erlaube mir aber Einiges dagegen zu erinnern. Die Deputation hat nämlich in Antrag gebracht, daß außer dem in der §. 1. genannten Rechte auch ferner das in §. 2. unter a. bemerkte Recht in Wegfall komme, nämlich das Recht der brauberechtigten Häuser in den Städten, daß nicht andere Hausbesitzer in derselben Stadt die Brauahrung treiben dürfen, selbst dann nicht, wenn sich auch das Bedürfniß zu Anlegung neuer Brauereien herausstellen sollte. Es ist sehr nothwendig, daß man diese Sache genau ins Auge fasse, um die Gründe näher zu erwägen, die für den Wegfall dieses Rechtes sprechen. Um eine richtige Ansicht zu erlangen, dürfte es nothwendig sein, sich hauptsächlich zwei Fragen zur Beantwortung vorzulegen; die erste würde sein: welche Nachtheile entstehen für den Besitzer eines solchen brauberechtigten Hauses durch den Wegfall §. 2. a.? und da habe ich mir antworten müssen: keine; denn a., es bleibt den Besitzern brauberechtigter Häuser das Recht, zu brauen, und zwar ohne Conzessions-Geld, welches alle Diejenigen, die neue Brauereien errichten, nach dem Vorschlage